

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 18. Februar 1994

9. Stück

9. Gesetz: Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983; Änderung

9.

Gesetz, mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBL für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 13/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt im Sinne des Abs. 1.“

2. § 5 lautet:

„Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage der vom Medieninhaber (Verleger) oder vom Herausgeber zu entrichtenden Abgabe bildet das gesamte Entgelt, das von diesem aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.

(2) Provisionen und Rabatte an Vermittler sind der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 zuzuschlagen.

(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile oder ganze Anzeigenteile von Medienwerken an Unternehmen, welche Anzeigen vermitteln, zu festen Preisen

abgegeben (verpachtet), so hat der Medieninhaber (Verleger) oder der Herausgeber das Pachtentgelt in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 einzubeziehen. Bemessungsgrundlage der vom Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile zu entrichtenden Abgabe sind jene Entgelte, welche dieser von den Inserenten vereinnahmt, wobei aber jene Beträge, die an den Medieninhaber (Verleger) oder an den Herausgeber als Pachtentgelte entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden.

(4) Liegt keine Verpachtung nach Abs. 3 vor, ist Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den Medieninhaber (Verleger) oder an den Herausgeber geleistet wurden, einschließlich der dem Vermittler angerechneten Abgabe, sowie die dem Vermittler vom Medieninhaber (Verleger) oder vom Herausgeber gewährten Provisionen und Rabatte eine Abzugspost bilden.“

3. Für Abrechnungszeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterliegen die dem Vermittler von Medieninhabern (Verlegern) oder von Herausgebern gewährten Provisionen und Rabatte insoweit nicht der Abgabepflicht des Vermittlers, als diese Beträge in den Bemessungsgrundlagen der von den Medieninhabern (Verlegern) oder von den Herausgebern zu entrichtenden Abgabe enthalten sind.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion